



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 13/14

Tirschenreuth, den 02.04.2024

80. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug des Jagdrechts; Aufhebung der Schonzeit für Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere im Jagdjahr 2024/2025	31
Bauantrag der RPV Holding GmbH & Co. KG, Pfarrer-Schuhmann-Straße 7, 95692 Konnersreuth; „Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 898 und 899 Gemarkung Konnersreuth; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	32
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	33

Vollzug des Jagdrechts; Aufhebung der Schonzeit für Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere im Jagdjahr 2024/2025

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere wird für das Jagdjahr 2024/2025 in der Zeit vom

01.05.2024 bis 30.06.2024

für alle Gemeinschaftsjagdreviere, Eigenjagdreviere und Staatsjagdreviere im Landkreis Tirschenreuth, die östlich der Bundesautobahn A 93 gelegen sind, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben. Die Schonzeitaufhebung gilt auch für östlich der A 93 gelegene Revierteile.

2. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis spätestens 15.07.2024 der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Tirschenreuth schriftlich vorzulegen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum)
- Anzahl der im Zeitraum 01.05.2024 bis 30.06.2024 erlegten Sikaschmalspießer und Sikaschmaltiere.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, den 02.04.2024
Landratsamt Tirschenreuth

Nina-Katharina Haller
Regierungsrätin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Tirschenreuth, Zi-Nr.312 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

S-2023-86-3-Sg. 210-Ho

**Bauantrag der RPV Holding GmbH & Co. KG, Pfarrer-Schumann-Straße 7, 95692 Konnersreuth;
„Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 898 und 899
Gemarkung Konnersreuth;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 21.03.2024 unter dem Aktenzeichen S-2023-86-3-Sg. 210-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 27.01.2023 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Industriegebiet Mitterteicher Straße Ost" wird hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen nach Norden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung gewährt.
- III. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
(...)
- IV. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach weist auf Folgendes hin:
(...)
- V. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben
(...)
- VII. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 411 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 26.03.2024
Landratsamt Tirschenreuth

Zapf
Regierungsdirektor

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neustadt a.d.Waldnaab, 26.03.2024
gez.
Dr. Alfred Scheidler
Kreiswahlleiter

Tirschenreuth, 27.03.2024
gez.
Regina Kestel
Kreiswahlleiterin

Weiden i.d.OPf., 18.03.2024
gez.
Nicole Hammerl
Stadtwahlleiterin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde